

## 1 Wassergefährdungsklassen (WGK)

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 62 werden die wassergefährdenden Stoffe in der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) in die folgenden Klassen eingeteilt:

- WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe, z. B. Altöl**
- WGK 2 wassergefährdende Stoffe, z. B. Diesel, Schmieröl**
- WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe, z. B. RME, AdBlue®**

In Ergänzung zur VwVwS erscheint der Katalog wassergefährdender Stoffe (KwS), in dem einzelne Stoffe nach ihrem Wassergefährdungspotenzial eingestuft werden. Stoffe, die dort nicht aufgeführt sind, können vom Hersteller des Stoffes

in eigener Verantwortlichkeit selbst eingestuft werden, wenn die Kriterien der Wassergefährdungsklasse nachvollziehbar erfüllt sind. Dies wird in der Regel im Sicherheitsdatenblatt angegeben.

Bei Mischungen und Lösungen ist gemäß KwS vorrangig die Komponente mit der höchsten WGK maßgebend. WGK 1 kann im allgemeinen durch Verdünnen eines Stoffes der WGK 2 um 1 bis 2 Zehnerpotenzen erreicht werden.

Bei Herabstufung von WGK 3 auf WGK 2 ist eine Verdünnung um mind. 2 Zehnerpotenzen bzw. auf WGK 1 um mindestens 4 Zehnerpotenzen erforderlich. Ist ein herausragendes Gefahrenpotenzial gegeben, z. B. Kanzerogenität, ist eine Herabsetzung nicht zulässig.

## 2 Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten

Zum 01.01.2003 wurde die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle trat die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Dadurch entfällt auch die Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten in die Gefahrklassen A I bis A III und B. Heute werden die brennbaren Flüssigkeiten wie rechts eingeteilt (nach der Gefahrstoffverordnung):

- hochentzündlich (Flammpunkt < 0 °C)**
- leichtentzündlich (Flammpunkt < 21 °C)**
- entzündlich (Flammpunkt 21 - 55 °C)**
- Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 55 °C**

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 100 °C gelten als nicht brennbar, z. B. Schmieröl.

Während der Beförderung haben die verkehrsrechtlichen Vorschriften der ADR Vorrang vor denen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF).

### Beispiele WGK nach Gefahrstoffverordnung

Beispiele	WGK	nach Gefahrstoffverordnung
Alkohol (Ethanol), Aceton	1	hochentzündlich
Kühlerfrostschutz (Glykol)	1	nicht brennbar
AdBlue®	1	nicht brennbar
Dieselmotorkraftstoff, Heizöl	2	Flüssigkeit mit Flammpunkt > 55 °C
Normalbenzin	3	leichtentzündlich
ungebrauchte Schmieröle	2	nicht brennbar
Altöl bekannter Herkunft*	3	Flüssigkeit mit Flammpunkt > 55 °C
Altöl unbekannter Herkunft*	3	leichtentzündlich
Kühlschmieremulsion	3	nicht brennbar
CKW (Tri, Per, etc.)	3	nicht brennbar

#### \* Wichtiger Tipp:

Ihre Werkstatt kann sich hier Aufwand sparen, wenn diese beiden Herkunftsarten getrennt und Beimischungen von Benzin oder Lösungsmittelresten vermieden werden.

## 3 Wichtige gesetzliche Bestimmungen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Verordnung für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS)
- Technische Regeln für den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (TRbF)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Wir beraten Sie hierzu gerne.

## 4 Auffangvolumen

Generell gilt: Die Auffangwanne muss mind. 10% des Gesamt-Lagervolumens oder die größte eingelagerte Gebindegröße fassen können. Je nachdem, welcher Wert höher liegt, ist die Wanne nach diesem Volumen auszulegen. Eine Sonderregelung gilt in Wasserschutzgebieten: Hier ist es erforderlich 100% des Auffangvolumen für die Lagermedien zu gewährleisten.

#### Werkstoffbeständigkeit

Die Auswahl des Wannenwerkstoffes ist abhängig von den Lagermedien.

In den meisten Fällen weist der hochbeständige Werkstoff GFK (siehe Seite 122) eine ausreichende Beständigkeit aus.

## 5 Zulassungen

Behälter und Auffangwannen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe benötigen nach WHG einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis, z. B. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

#### TIPP:

Bei einem Gesamt-Lagervolumen von <100l flüssiger Stoffe ist eine zugelassene Auffangwanne nicht erforderlich.

AdBlue® ist eine eingetragene Marke des Verbandes der Automobilindustrie.

Technische und preisliche Änderungen vorbehalten. \*\*Die Listenpreise sind unverbindliche Preisempfehlungen zzgl. der gesetzlichen MwSt. ab Werk.